

## **Bericht zum Reflexionsprozess der Rahmenkonzeption der AG Kinder- und Jugendarbeit nach §78 SGB VIII**

Der nachfolgende Zwischenbericht basiert auf bereits von der wissenschaftlichen Begleitung (Ackermann, Brückner) vorgelegten Berichten. Er berücksichtigt die Ergebnisse der schriftlichen Befragung der sozialräumlichen Koordinierungsrunden, die Ergebnisse des Auftaktworkshops im Reflexionsprozess mit ca. 100 Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Bewertungen, Positionierung und Empfehlungen der Unter-AG Stadtweite Koordination.

### **1. Ergebnisse des Reflexionsprozesses**

Die mit dem Rahmenkonzept einhergehende sozialräumliche Ausrichtung wird insgesamt als positive Weiterentwicklung und Bereicherung für die Kinder- und Jugendarbeit in Hannover bewertet.

#### Sozialräumliche Koordinierungsrunden

Die Bewertung der sozialräumlichen Koordinierungsrunden ist grundsätzlich positiv. Sie schaffen Transparenz über Arbeitsweisen, Ressourcen, Zuwendungshöhen und vorhandene Schnittstellen im Sozialraum und tragen zu einer Verbesserung der einrichtungs- und trägerübergreifenden Kommunikation und Kooperation bei.

Problematisiert wird in erster Linie die Steuerung und Koordination in den sozialräumlichen Koordinierungsrunden. Es fehle etwa eine verbindliche Geschäftsordnung sowie einheitliche Vorgehensweisen und Standards (z. B. für Protokolle, Informationsweitergabe, Erwartungen zur Teilnahme, Einbringen von Themen, Mandat der Teilnehmenden etc.). Auch der zeitliche Aufwand für die Mitarbeit in den sozialräumlichen Koordinierungsrunden (insbesondere in der Erarbeitung des Stadtbezirkskonzepts und der Durchführung der Bedarfserschließung) wird als hoch beklagt.

Die Rolle der Jugendbildungskoordinatoren/innen wird als wichtig und zugleich herausfordernd bewertet. Die Möglichkeit eines/r Mentors/in wird begrüßt, jedoch sollten Personen und Rollen geklärt werden. Die stadtweite Koordination und Zusammenarbeit der sozialräumlichen Koordinierungsrunden ist den Rückmeldungen nach zu verbessern und zu vereinheitlichen, so dass die Umsetzung des Rahmenkonzepts in den einzelnen Stadtbezirken nach vergleichbaren Standards erfolgt und ein gleicher Informationsstand gegeben ist.

In Bezug auf die Zusammensetzung der sozialräumlichen Koordinierungsrunden wird die Frage nach dem Mandat der teilnehmenden Fachkräfte gestellt. Es gibt teilweise eine Diskrepanz (Interessenskonflikte), zwischen dem Auftrag als Vertreter/in des Trägers einerseits und andererseits als Mitarbeiter/in im Stadtteil für den Sozialraum mitzuwirken.

Zudem wird kritisiert, dass andere relevante Akteure aus den Stadtbezirken zu wenig integriert sind. Erwartet wird eine (themenspezifische) Öffnung, z. B. für Schulvertreter\*innen, KSD, Jugendkontaktbeamte und Vereine. Teilweise wird eine vorhandene Doppelstruktur, z. B. zum Kinder- und Jugendforum angemerkt. Als eine Handlungsmöglichkeit wird formuliert, dass Jugendliche in den sozialräumlichen Koordinierungsrunden mitwirken sollten.

In Bezug auf die Funktion der sozialräumlichen Koordinierungsrunden im Prozess der Jugendhilfeplanung besteht ein Bedarf nach mehr Klarheit bezüglich erwarteter Aufgaben, zugeschriebener Verantwortung sowie Befugnissen und Entscheidungsmöglichkeiten, insbesondere im Verhältnis zu den weiteren Akteuren im Rahmen der Jugendhilfeplanung (wie Jugendhilfeausschuss, AG nach §78, Unter-AG Stadtweite Koordination, Verwaltung und insbesondere im Verhältnis zu den Trägern und Einrichtungen).

Ferner werden die Bezirke teilweise als zu groß für eine sozialräumliche Koordinierung wahrgenommen, bzw. wird beanstandet, dass die Stadtbezirke keine Sozialräume im eigentlichem Sinne darstellen. Erwartet wird entsprechend eine stärkere Zusammenarbeit und

## Anlage 5

Kommunikation zwischen den einzelnen sozialräumlichen Koordinierungsrunden oder die Anpassung einzelner Zuständigkeitsbereiche (Bedarf nach stadtweiter Koordination).

### Sozialraumanalyse

Die Sozialraumanalyse mit der einhergehenden sozialräumlichen Bedarfsermittlung wird insgesamt als wichtige und positive Neuerung bewertet. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen rücken vermehrt in den Fokus der fachlichen Auseinandersetzung.

Der zeitliche Aufwand für die Durchführung der Sozialraumanalyse wird als zu hoch problematisiert und als verbesserungswürdig wird die Durchführungsqualität der Bedarfsanalysen gesehen. In Bezug auf die Auswertung wird problematisiert, dass die Träger und Einrichtungen gemäß ihren eigenen organisationsspezifischen Interessen und vorhandenen Angeboten, Einfluss auf die Nennung und die Priorisierung von ermittelten Bedarfe nehmen.

Der Turnus (alle 3 Jahre) der Bedarfsermittlung bzw. des Stadtbezirkskonzepts wird als zu starr und als wenig flexibel für das Eingehen auf aktuelle Entwicklungen kritisiert. Zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Angebote für Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Sozialraumanalysen bisher nicht berücksichtigt.

### Stadtbezirkskonzepte

In Bezug auf die Stadtbezirkskonzepte wird als Erfolg gewertet, dass die Konzepte öffentlich in den Bezirken diskutiert wurden, womit die Relevanz von Jugendpolitik gestiegen ist und Standards gesetzt wurden. Diese Anerkennung erfolgte jedoch nicht in allen Stadtbezirken gleichermaßen. Problematisiert wird in erster Linie der hohe Zeitaufwand für die Erstellung der Stadtbezirkskonzepte.

Erwartet wird eine stärkere formale und inhaltliche Standardisierung der Stadtbezirkskonzepte, damit durch die Struktur mehr Orientierung gegeben wird und die Konzepte transparent und nachvollziehbar als Grundlage für die Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen herangezogen werden können.

### Qualitätsdialog in der Kinder- und Jugendarbeit

Zur Stärkung der Fachlichkeit sind nach dem Rahmenkonzept noch „Standards zur fachlichen und organisatorischen Eignung“ aufzustellen und umzusetzen. Sie legen fest, welche Mindestanforderungen Einrichtungen und Träger für die Beantragung einer Förderung erfüllen müssen.

Neben den Mindestanforderungen ist im Rahmenkonzept vorgesehen, die kontinuierliche Qualitätsentwicklung bzw. Organisationsentwicklung der Einrichtungen und Träger durch reflexive Verfahren der Selbstevaluation zu unterstützen. Für das Verfahren ist ein „Kriterienkatalog“ gefordert bzw. noch zu entwickeln. In diesem Zuge wird erwartet, dass durchgeführte Angebote regelmäßig hinsichtlich Ihres „Nutzens für Jugendliche“ überprüft werden.

### Jugendhilfeplanung

In Bezug auf den Prozess der Jugendhilfeplanung wird ein Bedarf nach mehr Klarheit in Bezug auf die vorhandenen Strukturen und Abläufe zwischen den einzelnen Akteuren angemerkt. Dabei werden Fragen nach Rollenklärung, Zusammensetzung (Mandat), Verantwortung und Aufgabenverteilung und Informationsweitergabe gestellt. Ebenso wird ein Bedarf für ein inhaltliches Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendarbeit deutlich (neben einem organisatorischem). In Bezug auf die Zusammensetzung der Unter-AG Stadtweite Koordination wird eine notwendige „Stärkung der Trägerperspektive“ angemerkt.

Für eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung, die sich an der faktischen Situation in den Sozialräumen der Kinder- und Jugendlichen orientiert, zeigt sich der Bedarf nach einer bereichs- bzw. fachbereichsübergreifenden Jugendhilfeplanung.

## Anlage 5

### Förderung nach §11 und §12 SGB VIII

In Bezug auf die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §11 und §12 SGB VIII wird eine abschließende Klärung dieser Thematik erwartet. Die Frage, wie Jugendverbände gefördert werden, die Einrichtungen/Projekte im Rahmen der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendarbeit betreiben, sorgt an mehreren Stellen für Diskussionen. In diesem Handlungsfeld hat sich bereits auch der Stadtjugendring Hannover e.V. in seinem Positionspapier „Neue Verbandlichkeit“ vom Dezember 2016 für eine zeitnahe Klärung der Thematik ausgesprochen.

### Förderung personeller Ressourcen

Die höchste Bewertung der Teilnehmenden im Auftaktworkshop im Sinne eines Handlungsbedarfs hat die Erwartung nach einer tariflichen Bezahlung und der „dynamischen Anpassung der Gehälter“ erlangt. Zudem muss eine Klärung erfolgen, in welcher Form und in welchem Umfang Overheadleistungen finanziert werden.

### Fortbildungen

Die veranstalteten Fachtage und durchgeführten Qualifizierungen werden gewürdigt. Die im Rahmenkonzept ausformulierte stadtweite Fortbildungsplanung ist noch zu systematisieren und umzusetzen.

### Internetauftritt

Der im Rahmenkonzept konzipierte Internetauftritt der Kinder- und Jugendarbeit ist noch umzusetzen. Hier führt vor allem die ausbleibende Kommunikation über den derzeitigen Sachstand oder eines Zeitplans zu Unmut bei den Teilnehmenden im Auftaktworkshop.

### Kleine Jugendtreffs (Kleinsteinrichtungen)

Für die besonderen Bedingungen von Kleinsteinrichtungen sind Lösungen zu finden, wie Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und die praktische Arbeit vor Ort beiderseits ermöglicht werden können.

## **2. Positionen und Empfehlungen der Unter AG 78 stadtweite Koordination bzw. Steuerungsgruppe**

Die hier vorliegende Positionierung und die sich daraus ergebenden Empfehlungen der Unter AG stadtweite Koordination bzw. Steuerungsgruppe im Auftrag der AG nach §78 Kinder- und Jugendarbeit zur Reflexion der Rahmenkonzeption der Kinder- und Jugendarbeit (DS 1674/2012 Anlage 1) sollen helfen, die Qualität der erreichten Arbeit zu sichern und einen Beitrag zur Weiterentwicklung zu leisten. Die Rahmenkonzeption ist entsprechend der hier beschriebenen Empfehlungen bzw. Positionierungen zu ändern. Sie bildet die auch Grundlage einer Richtlinie über die Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII.

### **Grundlagen**

Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden, die sie zu mündigen, kompetenten und selbstbewussten Mitglieder unserer Gesellschaft werden lässt. Sie sollen in ihrer Selbstorganisation und -verortung unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Planung der Kinder- und Jugendarbeit, ihrer Einrichtungen und Ressourcen, pädagogischen Ausrichtungen und fachlichen Entwicklungen von großer Bedeutung für alle BürgerInnen in der Landeshauptstadt Hannover (LHH). Die LHH stellt auf dieser Grundlage und auf der Basis des §11 SGB VIII angemessene finanzielle Leistungen (Zuwendungen) zur Verfügung.

In diesem Sinne können Jugendverbände aus ihrem Selbstverständnis heraus auch Träger von offenen Jugendeinrichtungen sein, unabhängig von der grundsätzlichen Förderung für alle Jugendverbände und Organisationsformen im Sinne des §12 des SGB VIII. Grundlage der Zusammenarbeit, ist das Subsidiaritätsprinzip. Es bedeutet vereinfacht: Was der bzw. die Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder

## Anlage 5

von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können (Auszug <http://www.bagfw.de/ueber-uns/freie-wohlfahrtspflege-deutschland/subsidiaritaetsprinzip/>).

### Schlüsselprozesse der Rahmenkonzeption der Kinder- und Jugendarbeit

Für die Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes wurden folgende Schlüsselprozesse ausgemacht:

- Die Berücksichtigung der Fragestellung „Was bedeutet es Jugendliche\*r in Hannover zu sein“, als grundsätzlicher Ausgangspunkt und Haltung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. als Grundlage für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit;
- Erhebung der Bedürfnisse von Jugendlichen/jungen Menschen als Voraussetzung einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung;
- die Entwicklung von Stadtteilkonzepten mit verbindlichen Vereinbarungen der jeweiligen Leistungen und Kooperationen;
- Pläne und Vereinbarungen zur Zielfindung und Zielerreichung zu Themen wie Partizipation oder Medienkompetenz;
- Partizipations- bzw. Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche in allen Angebotsformaten;
- Anerkennung der situationsorientierten Alltagspädagogik und Beziehungsarbeit.

### **Organisationsstruktur der Jugendhilfeplanung im Rahmen der AG nach §78 Kinder- und Jugendarbeit**

Die AG nach §78 Kinder- und Jugendarbeit hat den Anspruch die Jugendhilfeplanung der LHH mit zu gestalten. Die Stadtverwaltung nimmt die Vorschläge und Empfehlungen der AG auf und erstellt ggf. Drucksachen. Abweichende Positionen müssen entsprechend dargestellt werden. Abweichungen bzw. die Nichtübernahme von Empfehlungen, Forderungen und Vorschlägen der AG 78 müssen von der Verwaltung gegenüber der AG 78 und den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden begründet und dialogisch beraten werden. Bei Bedarf kann die AG nach §78 Kinder und Jugendarbeit hierzu VertreterInnen des Jugendhilfeausschusses einladen. Abschließend entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die einzelnen Fragestellungen durch Vorlage entsprechender Drucksachen.

#### (Unter) AG stadtweite Koordination

Die Unter AG wird zur zentralen AG nach §78. Sie wird geschäftsführend für die AG nach §78 Kinder- und Jugendarbeit tätig und tagt etwa sechs bis achtmal im Jahr. Alle Sozialräumlichen Koordinierungsrunden werden zukünftig direkt durch eine zu benennende Person in der AG stadtweite Koordination vertreten sein. Vervollständig wird die bisherige Unter AG aus Vertreter\*innen der gesamtstädtischen Trägerleitungen, der bisherigen (großen) AG Kinder- und Jugendarbeit und den VertreterInnen der Verwaltung. Die Zusammensetzung wird wie folgt aussehen.

- 6 VertreterInnen von freien Trägern aus der Mitte der AG 78, (davon mindestens drei VertreterInnen vom Stadtjugendring e. V.)
- 3 VertreterInnen der Stadtverwaltung der LHH, (Bereichsleitung 51.5, StadtjugendpflegerIn und eine weitere Vertretung)
- Max. 13 VertreterInnen aus den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden (namentlich benannt sowie deren Vertretungen)

Die Problematik, dass aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden die Arbeitsfähigkeit leiden könnte, wird in Kauf genommen. Die bisherige zentrale (große) AG Kinder- und Jugendarbeit trifft sich als Netzwerk und zum Informationsaustausch weiterhin mindestens einmal im Jahr. Sie ist nicht weiterhin das Organ, in dem alle Schlussabstimmungen erfolgen müssen.

## Anlage 5

### Sozialräumliche Koordinierungsrunden

Die verbindliche Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen übernehmen die sozialräumlichen Koordinierungsrunden. Diese sind das Kernelement der dezentralen Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover. Im Grundsatz soll diese verbindliche Rolle (s. Ratsbeschluss DS 1674/2012 Anlage 1, Punkt 2.1) der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden für die Konzeptentwicklung auf Basis sozialräumlicher Bedarfslagen erhalten bleiben. Allerdings sollen sie in Bezug auf die Konzeptentwicklung und Berichterstattung entlastet und ihre Verantwortung an der Mitwirkung geschärft werden. Die Entlastung besteht darin, dass zukünftig eine Koordinationsstelle die Sozialraumanalyse und Konzeptentwicklung bzw. -erarbeitung federführend verantwortet und auch unter Beteiligung der Mitglieder der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde konkret erstellt. Da es keine Jugendbildungscoordination mehr gibt, werden diese zwar im Auftrag der Verwaltung, allerdings bei einem verwaltungsexternen Anbieter (der nicht über Zuwendungen gefördert wird), also quasi bei einer Regie- oder Fachstelle angesiedelt sein. Hierfür müssten von der Politik zusätzliches Mittel eingestellt werden.

Die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden dienen als Impulsgeber für die Konzepte, treffen sich aber regelmäßig als Netzwerk zum Austausch über die Umsetzung, der in den Konzepten vereinbarten Leistungen bzw. der Kooperationsvereinbarungen. Zweimal jährlich soll zudem eine Zusammenkunft mit Vertretungen aller relevanten Organisationen und Initiativen (auch Vereine) durchgeführt werden, die in den jeweiligen Sozialräumen Angebote für Jugendliche/jungen Menschen durchführen.

Für Einladungen, Protokolle und für die Vertretung in der AG nach § 78 erhält ein Träger aus jeder Sozialräumlichen Koordinierungsrunde zusätzliche Stundenanteile über seine Zuwendung. Auch hierfür müssten Mittel zusätzlich eingestellt werden. Die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden erhalten zudem für Projekte und gemeinsame Aktivitäten ein kleines eigenes Budget. Sie tagen ebenfalls etwa sechs bis achtmal im Jahr.

Darüber hinaus wird die Mitwirkung in den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden verbindlicher und verpflichtender gestaltet. An der Teilnahme der Sozialräumlichen Koordinierungsrunde sind nur die vom Jugendhilfeausschuss benannten VertreterInnen berichtet. Jede Einrichtung etc. ist dabei nur einmal vertreten. Eine Geschäftsordnung und eine Arbeitshilfe für die VertreterInnen der Einrichtungen in den Sozialräumlichen Koordinierungsstellen sind zu erstellen. Die Mitglieder der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden sollen sich ihres Jugendhilfeplanungsauftrages bewusster und entsprechend geschult werden. Die Organisation der Sozialräumlichen Koordinierungsrunden und die Entscheidung zu einzelnen Fragestellungen geschehen im Dialog. Optional soll eine Veranstaltung jährlich für alle Sozialräumlichen Koordinierungsrunden gemeinsam durchgeführt werden. Sozialräumliche Prozesse, die über die Aufgaben des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen sollen durch die Jugendhilfeoordination begleitet betreut und ggf. auch initiiert werden. Neben den Sozialräumlichen Koordinierungsrunden wird noch eine Koordinierungsrunde für AnbieterInnen von stadtweiten Angeboten eingerichtet.

### **Stadtbezirks- bzw. Stadtteilkonzepte**

Die Stadtbezirks- bzw. Stadtteilkonzepte werden erheblich verschlankt und beschreiben neben der Bedarfsanalyse nur noch die konkreten Leistungen und Kooperationen der beteiligten AnbieterInnen. Es wird hierzu eine entsprechende standardisierte Vorlage erstellt. In der Konzeptentwicklung sind die Aussagen für die Zielgruppen Kinder (8 – 11 Jahre) und Jugendliche (12 – 20 Jahre) zu trennen. Die Verantwortung für die Erstellung der Konzepte liegt bei der neu einzurichtenden Regie- bzw. Fachstelle in Kooperation mit der jeweiligen Sozialräumlichen Koordinierungsrunde. Die Konzepterstellung wird dem Rhythmus von Doppelhaushalten der LHH angepasst und erfolgt alle vier Jahre.

### **Leistungsverträge und Zielvereinbarungen**

Die unter Punkt 5.1 der Rahmenkonzeption beschriebenen Leistungsverträge und Zielvereinbarungen werden zukünftig konsequent angewandt. Sie sind entsprechend in das

## Anlage 5

Zuwendungsverfahren einzubauen und bilden ein wesentliches Element der Jugendhilfeplanung der Kinder- und Jugendarbeit in der LHH, z. B. als Grundlage der Überprüfung der Angebotsumsetzung in den Sozialräumen durch die Träger und die kommunale Jugendarbeit und im Zusammenhang mit den Verwendungsnachweisen als Ziel- und Leistungsüberprüfung. In den Leistungsverträgen und Zielvereinbarungen, sind die später genannten Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen.

### **Stadtteilbericht**

Der Stadtteilbericht, so wie unter Punkt 3.3 wird zukünftig nur noch alle zwei Jahre vorgelegt. Er wird verantwortlich erstellt von der neu zur errichtenden Regie- bzw. Fachstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Sozialräumlichen Koordinierungsrunde.

### **Fortbildungen**

Das im Rahmenkonzept unter „4.1 Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Entwicklung eines Fortbildungsprogramms wird dahingehend geändert, das für das Fortbildungsangebot und die Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung der jeweiliger Träger verantwortlich ist. Die finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Fortbildungsbedarfs soll im Zuwendungsantrag dokumentiert werden. Vorhandene Fortbildungen der Träger, die für die Sozialräumlichen Koordinierungsrunden geöffnet werden können, sollen ihnen zu Kenntnis gegeben und angeboten werden.

### **Internetplattform**

Es gibt nach wie vor den Bedarf Informationen zu sammeln und breiter zu verteilen. Die Erstellung und der Betrieb einer Internetplattform bedeutet einen sehr hohen Aufwand und ist nicht mit den derzeit verfügbaren Ressourcen leistbar. Deshalb soll diese Aufgabe der neu zu entwickelnden Regie- bzw. Fachstelle mit entsprechender finanzieller Ausstattung übertragen werden.

### **Qualitätsentwicklung in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit**

Im Sinne des §79a werden zur qualitativen Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der LHH folgende organisatorische und fachliche Qualitätsmerkmale neu in die Rahmenkonzeption aufgenommen. Diese Qualitätsmerkmale werden als fachliche Standards von den Trägern der Kinder- und Jugendeinrichtungen gewährleistet und von der LHH auskömmlich finanziert bzw. zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsmerkmale sind in den Leistungsverträgen und Zielvereinbarungen, entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den fachlichen und organisatorischen Zielen, Merkmalen bzw. Standards zählen:

#### Wahrung der Ziele des Grundgesetzes und des SGB VIII

Gefordert ist eine schriftliche Gewährleistung, mit der die Wahrung der Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des SGB VIII verpflichtend zum Ausdruck gebracht wird. Verstöße können zu einem Verlust der zugesprochenen Zuwendungen und zu Rückzahlungen erhaltender Gelder führen.

#### Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Gemäß Bundeskinderschutzgesetz ist die Betriebserlaubnis für Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit daran gebunden, ob ein „Schutzkonzept“ vorhanden und nachweislich umgesetzt wird (§ 45 SGB VIII). Entsprechend müssen Einrichtungen und Träger erweiterte Führungszeugnisse von den MitarbeiterInnen einfordern, geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche vorhalten und weiterentwickeln. Die regelmäßige Überprüfung der Verfahren ist festgeschrieben. Die Schutzkonzepte sind nicht allein auf sexuelle Gewalt auszurichten, sondern sollen den Schutz vor Gewalt im weitesten Sinne gewährleisten (Gewaltschutz gem. § 79a SGB VIII) und die Rechte von Kindern und Jugendlichen sichern. Der öffentliche Träger schließt mit den Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ab, sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen

## Anlage 5

nach § 72a SGB VIII. Innerhalb der Organisation existiert ein verbindlich auszuführender Verfahrensplan auf Grundlage eines beispielhaften Verdachtsfalls.

### Offene-Tür-Angebote

In den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bedarf es verlässlicher, einfacher und kontinuierlicher Kernöffnungszeiten, die Kindern und Jugendlichen sowohl ungezwungene Aufenthalte wie auch Teilnahme an Gruppenangeboten ermöglichen. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit weisen stellen den Kindern und Jugendlichen bieten den Kindern und Jugendlichen entsprechende Öffnungszeiten und weisen konzeptionell und durch entsprechende Hinweise an bzw. in den Einrichtungen sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit aus. Die Öffnungszeiten sind den strukturellen und sozialräumlichen Bedingungen ggf. auch kurzfristig anzupassen.

### Demokratische Teilhabe, Partizipation und Kultur der Mitwirkung

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe einer an demokratischen und emanzipatorischen Zielen verpflichteten Kinder- Jugendarbeit. Sie ist als verpflichtende Querschnittsaufgabe und durchgängiges Handlungsprinzip u. a. im SGB VIII, dem Kinderrechtsübereinkommen der UN und dem Weißbuch der Europäischen Union „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ rechtlich und politisch begründet. Das demokratische Gemeinwesen erfordert mündige Bürger\*innen, die sich um friedliche Konfliktlösungen bemühen und sich für eine verantwortungsvolle Interessenvertretung einsetzen. Vor diesem Hintergrund verfügt jeder Einrichtung bzw. jedes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit über ein entsprechendes Konzept zur Partizipation der TeilnehmerInnen.

### Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit

Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen und Träger leisten eine sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit bzw. Gemeinwesenarbeit auch außerhalb ihrer Häuser. Wesentliches Element hierfür bildet die aufsuchende bzw. herausgehende Arbeit. Sie beteiligen sich an sozialräumlichen Aktivitäten und wirken an Bedarfsermittlungen bzw. Sozialraumanalysen sowie dem Stadtbezirkskonzept mit. Die MitarbeiterInnen sind als fachlich qualifizierte PädagogInnen nicht nur Lobby für Kinder und Jugendliche, sondern auch ExpertInnen für die Angelegenheiten dieser Altersgruppen (Voice-Funktion). Im Rahmen der Netzwerkarbeit sind sie Ansprechpartner\*innen für stadtteilnahe Institutionen wie Schule, Polizei, Kirche, Vereine und Verbände.

Diese konkreten Angebote bzw. Aktivitäten, insbesondere in Bezug auf die aufsuchende bzw. herausgehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sind im Konzept verbindlich und nachvollziehbar beschrieben und entsprechend darzustellen.

### Pädagogik für Nachhaltigkeit und Frieden

Konkretes Handeln in pädagogischen Situationen und Zusammenhängen ist lokal. Es bestimmt sich jedoch aus global- und geopolitischen Grundüberlegungen, in deren Mittelpunkt der Erhalt und Fortbestand des bzw. allen Lebens steht. Zum Erhalt und Fortbestand des Lebens gehört das Streben nach Frieden, der Erhalt unserer natürlichen Umgebung und Lebensgrundlagen sowie die Überwindung ökonomischer und alltäglicher Ungleichheit. Dieses wird als Querschnittsaufgabe pädagogisch umgesetzt und ist entsprechend konzeptionell darzustellen.

### Inklusion, Geschlechter- und Diversity-bewusste Pädagogik

Gender und Diversity sind in der LHH wichtige Querschnittsaufgaben. Der Anspruch von Geschlechtergerechtigkeit und der Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt, die die Aspekte Geschlecht, Kultur (Ethnie), Religion, Nationalität, Migration, sexuelle Orientierung körperliche oder geistige Beeinträchtigung, Weltanschauung, Schichtzugehörigkeit sowie andere sozialisationsbedingte Werte umfasst, bilden auch wesentliche fachliche Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit. Demzufolge soll in den Konzepten beschrieben werden, wie dieser Aufgabenbereich in der Alltagsarbeit umgesetzt wird. Insbesondere finden dabei die Leitlinien zur Förderung geschlechtsbezogener Jugendhilfe der LHH (DS 0342/2003) Berücksichtigung.

## Anlage 5

### Offene Arbeit als Erprobungsraum für geschlechtliche Identität

Die Auseinandersetzung innerhalb der peer-group in geschlechtshomogenen wie in geschlechtsheterogenen Gruppen ist in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit präsent und findet mit und ohne Erwachsene statt. Die Thematisierung und Bearbeitung dieser adoleszenztypischen (Zeitabschnitt, während dessen eine Person biologisch ein Erwachsener ist, aber emotional und sozial noch nicht vollends gereift ist) Entwicklungsaufgaben findet vorwiegend im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit statt. Jungen und Mädchen bieten sich je nach Situation, Interaktion und Kontext zahlreiche Varianten der Selbstinszenierung im Spiel mit Bildern von Weiblichkeit und Männlichkeit. Sozialpädagogische Mädchen- und Jungenarbeit ist in den Einrichtungen unverzichtbar. Sie gehört zum Standard jeder Einrichtung. Sie erfährt über die zunehmende Genderorientierung in den Praxisfeldern erneute Aufmerksamkeit.

### Sport, kulturelle Angebote und Werkstattangebote

Den motorischen Fähigkeiten und Interessen des Kinder- und Jugendalters entsprechend haben sportliche und kulturelle Aktivitäten sowie Werkstattangebote für Kinder und Jugendliche einen herausragenden Stellenwert und damit einen festen Platz im Programm der Kinder- und Jugendarbeit. Auf der Grundlage der jeweiligen sozialräumlichen Bedarfsermittlung sollen die Einrichtungen und Maßnahmen beschreiben, wie und mit welcher Zielsetzung sie sportliche, kulturelle oder Werkstattangebote in ihr Programm aufnehmen.

### Medienbildung

Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer wachsen heute in einer Gesellschaft auf, deren Kommunikation zunehmend durch elektronische Medien geprägt ist. Die zeit- und ortsunabhängige Verfügbarkeit der Medien und ihre Integration in neue Angebotsformen des Internet eröffnen neue Lern- und Erfahrungsbereiche. Der Zugang zu Medien und die Fähigkeit sich ihrer zu bedienen, entscheidet über die Teilhabe am gesellschaftlichen Wissen und über die Möglichkeiten der Lebensgestaltung, nicht zuletzt auch über Berufschancen. Medienkompetenz zählt für junge Menschen ebenso zu den Schlüsselkompetenzen wie z. B. Lesekompetenz. In dem Maße, wie die Kommunikation über Medien aller Lebensbereiche betrifft, ist die Förderung eines kompetenten Umgangs mit Medien auch eine Aufgabe aller Bereiche der Jugendarbeit (vgl. „Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen, überarbeitet Auflage 2012). Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendangebote der LHH zählt es, entsprechende Angebote der Medienbildung in ihr jeweiliges Programm zu integrieren.

### Anforderungen an Personal und Qualifikation

Städtisch geförderte Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bestehen aus mindestens drei Vollzeitstellen gemäß TVöD. Die Personalstellen werden im Sinne einer auskömmlichen Dynamisierung finanziert. Die Leitung verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, des Sozialmanagements oder einem vergleichbaren Abschluss. Die Beschäftigten sind ausgebildete Dipl. SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen bzw. B.A. oder verfügen über einen vergleichbaren Abschluss. Innerhalb der Trägerorganisation existiert ein Personalmanagement im Verantwortungsbereich der Leitung bzw. des Vorstands, dass eine fachlich qualifizierte Personalauswahl gewährleistet und sich dabei insbesondere am Kindeswohl bzw. an die fachlichen Anforderungen im Umgang mit Jugendlichen/jungen Menschen orientiert. Hierzu gehört auch die Durchführung von entsprechenden Fortbildungen und Schulungen, sowohl für die Leitung der Organisation, als auch für die MitarbeiterInnen. Zur Sicherung der Fachlichkeit ist der Nachweis von zwei Fortbildungstagen pro Jahr zu erbringen.

### Anforderungen an die räumliche Infrastruktur

In Bezug auf die räumliche Infrastruktur von Einrichtungen und Träger ist eine Mindestfläche von 150 qm<sup>2</sup> für kleine Jugendtreffs und 400 qm<sup>2</sup> für Jugendzentren auszuweisen (bei entsprechendem Bedarf werden auch größere Flächen gefördert). Instandhaltungskosten sind von den Eigentümern zu finanzieren. Die bisherige Förderung ist auf die realen Kosten anzuheben. Eine Obergrenze für Mietkosten (Quadratmeterpreis) ist festzulegen. Für Räumlichkeiten, die sich im Eigentum des Trägers befinden, ist eine auf Grundlage der Abschreibungen basierende Kostenübernahme vorzunehmen.

## Anlage 5

### Finanzierung von Overhead- und Sachkosten

Im Rahmen der bewilligten Zuwendung werden 8% für Leitungsanteile, weiterhin noch festzulegende Anteile für Verwaltungskosten und zeitliche Ressourcen für Fortbildung, Supervision und Qualitätsentwicklung pro Zuwendung finanziert.

### Bestandsschutz und organisatorische Zusammenschlüsse von „kleinen“ Jugendtreffs

Für die vorhandenen kleinen Einrichtungen besteht zunächst ein Bestandsschutz. Da voraussichtlich nicht alle „kleinen“ Jugendtreffs mit der hier beschriebenen infrastrukturellen und personellen Ausstattung berücksichtigt werden können, wird die organisatorische sozialräumliche Zusammenlegung von kleineren Einrichtungen in einem Stadtbezirk empfohlen bzw. angestrebt. Dies könnte durch organisatorischen rechtlich abgesicherte Kooperationszusammenschlüsse erfolgen oder durch eine perspektivische Neuverteilung von Einrichtungen und Angeboten erfolgen. Bei entsprechend besonders begründeten Bedarf können einzelne „kleine“ Jugendtreffs in ihrer bisherigen Grundstruktur auch längerfristig bestehen bleiben. Zu klären ist, wie der städtische Träger der kommunalen Jugendarbeit in diese Prozesse integriert werden kann.

### Verpflichtung zur kontinuierlichen Organisations- und Qualitätsentwicklung

Damit eine fortwährende Weiterentwicklung der Träger und Einrichtungen gewährleistet wird, verpflichten sich die Einrichtungen und Träger zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Grundlage sind die Qualitätsbereiche für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Organisationsstrukturen.

Abgestimmt am 30.05.2018

AG § 78 Kinder-und Jugendarbeit